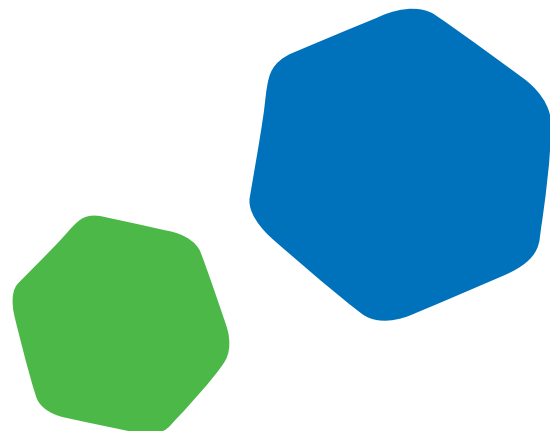


# Wie können sich Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendparlamenten in Städten und Gemeinden beteiligen?

Juristisches Gutachten – für Jugendliche zusammengefasst



## **Präambel: Unser Verständnis von Kinder- und Jugendparlamenten**

Dieses Gutachten ist ein Produkt der Initiative Starke Kinder- und Jugendparlamente. Diese wird getragen von der Akademie für Kinder- und Jugendparlamente in Trägerschaft des Arbeitskreises deutscher Bildungsstätten e. V., dem für die „Jugendstrategie und eigenständige Jugendpolitik“ zuständigen Fachreferat des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Servicestelle Starke Kinder- und Jugendparlamente beim Deutschen Kinderhilfswerk. Nach dem Verständnis der Initiative sind „Kinder- und Jugendparlamente“ sowie analoge Formen mit Bezeichnungen wie Kinder- und Jugendgemeinderäte ein in den 1980er Jahren entstandenes Format der institutionalisierten und repräsentativen Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene (Gemeinden, Städte, Landkreise); verwandte Praxisformen wie Kinder- und Jugendbeiräte oder Jugendforen können dem Status von Kinder- und Jugendparlamenten entsprechen.

Konstitutiv für Kinder- und Jugendparlamente ist ihre Nähe zu politisch-parlamentarischen Strukturen und Gremien. Sie sind mit einem allgemeinpolitischen Mandat für die Vertretung der Interessen von Gleichaltrigen ausgestattet und werden durch eine kooperative Grundhaltung von Politik und Verwaltung unterstützt. Idealerweise sind Kinder- und Jugendparlamente Teil einer vielfältigen Beteiligungslandschaft in den Kommunen. Sie haben in der Regel und in Abhängigkeit von der Größe der Kommune 10 bis 25 Mitglieder überwiegend in der Altersspanne zwischen 12 und 18 Jahren und sind divers zusammengesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist in diesem Gutachten der Begriff „Kinder- und Jugendparlamente“ als Sammelbegriff zu verstehen, der verwandte Beteiligungsformate wie Kinder- und Jugend(bei)räte, Jugendgemeinderäte, Jugendforen u. ä. institutionelle Gremien ausdrücklich mit einbezieht.

## **IMPRESSUM**

Zusammenfassung für Jugendliche des Rechtsgutachtens  
**Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten in Deutschland**  
Schriftenreihe des Deutschen Kinderhilfswerkes (2022)

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.  
Leipziger Straße 116-118  
10117 Berlin  
Fon: +49 30 308693-0  
Fax: +49 30 308693-93  
E-Mail: [dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)  
[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

Autoren: Prof. Dr. Philipp B. Donath (University of Labour - Europäische Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt), Dipl.-Jur. Alexander Heger, Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann (Goethe-Universität Frankfurt am Main)

Zusammenfassung für Jugendliche: Christiane Toyka-Seid M. A.

Redaktion: Daniela Tews

Layout: Sylvia Kohn

ISBN: 978-3-922427-61-2

© 2022 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

## Einleitung

Drei Juristen haben die Vorschriften und Regeln geprüft, die für eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kommunen (das sind Städte und Gemeinden, aber auch Landkreise), speziell für Kinder- und Jugendparlamente gelten. Mit dem Begriff *Kinder- und Jugendparlamente* sind auch andere Beteiligungsformate wie Kinder- und Jugend(bei)räte, Jugendgemeinde- oder -stadträte, Jugendforen sowie andere ähnliche Gremien einbezogen.

Die Ergebnisse ihrer Untersuchung haben die Juristen in einem „Rechtsgutachten“<sup>1</sup> zusammengefasst.

Es wurde untersucht, welche Regeln für **Kinder- und Jugendparlamente** gelten, die es in vielen Kommunen bereits gibt oder die dort eingerichtet werden können.

Geprüft wurde auch, inwieweit Kinder und Jugendliche in Gemeindevertretungen (also in den Parlamenten der Gemeinden und Städte) und in Gemeindeausschüssen (das sind „Unterabteilungen“ der Parlamente) das Recht haben,

- sich zu äußern (man spricht hier von „**Rederecht**“),
- ob sie eigene Vorschläge machen können (man spricht hier von „**Antragsrecht**“) und
- ob sie bei Entscheidungen der erwachsenen Parlamentsmitglieder mit abstimmen dürfen (man spricht hier von „**Stimmrecht**“).

Außerdem wurde geprüft, wie sich Kinder und Jugendliche im sogenannten Jugendhilfeausschuss (JHA) beteiligen können. In Jugendhilfeausschüssen werden Pläne zur Unterstützung von jungen Menschen und Familien gemacht.

Im Gutachten sind mit **Kindern und Jugendlichen** alle jungen Menschen gemeint, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.<sup>2</sup>

Diese wichtigen Punkte stehen in dem Gutachten und werden nachfolgend erläutert:

1. Rechtliche Regelungen zur Beteiligung in einer Demokratie
2. Regelungen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
3. Besondere Regelungen für Jugendhilfeausschüsse

<sup>1</sup> Der Originaltitel des Rechtsgutachtens lautet „Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten in Deutschland“.

<sup>2</sup> Verfassungsrechtlich und nach dem Recht der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) sind alle Kinder und Jugendlichen „Kinder“.

## Rechtliche Regelungen zur Beteiligung in einer Demokratie



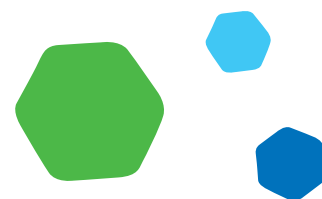
- Deutschland ist ein **demokratischer Staat**, das steht in Art. 20 Absatz 2 des Grundgesetzes, unserer Verfassung.
- In einer Demokratie sollen sich alle Menschen einbringen, die wählen dürfen. Aber es gibt **sehr unterschiedliche Beteiligungsformen**. Für die Beteiligung in den Städten und Gemeinden gilt, dass alles, was nicht verboten ist, erlaubt ist.
- Städte und Gemeinden verwalten sich in Deutschland selbst (man spricht von „**Selbstverwaltungsgarantie**“). Dabei dürfen auch die Menschen, die dort wohnen, mitwirken. Man nennt dies **Partizipation**.
- In den Gemeindeordnungen (man sagt auch „Kommunalverfassungen“) wird zwischen „Bürger\*innen“ und „Einwohner\*innen“ einer Gemeinde unterschieden.  
Mit „**Bürger\*innen**“ meint man die Menschen, die ein **Wahlrecht** haben, die also bei den Wahlen der Gemeinderäte oder Gemeindevertretungen mitwählen dürfen. Mit „**Einwohner\*innen**“ meint man alle, die in der Gemeinde leben, das heißt also auch diejenigen, **die nicht wählen dürfen. Zu den „Einwohner\*innen“ gehören also auch Kinder und Jugendliche**.
- Bei Wahlen wählen die wahlberechtigten Bürger\*innen ihre Vertreter\*innen. Diese gewählten Vertreter\*innen treffen für die Wähler\*innen die Entscheidungen in den Parlamenten (auch die Gemeindevertretung ist eine Art Parlament). Wenn es aber darum geht, Entscheidungen vorzubereiten, sich vor einer Entscheidung mit anderen zu beraten und Meinungen einzuholen, können daran auch Menschen beteiligt werden, die nicht von den Bürger\*innen gewählt wurden.
- Zur Selbstverwaltung gehört, dass eine Gemeinde selbst darüber bestimmen kann, wie sie ihre Arbeitsabläufe und die damit verbundenen Zuständigkeiten organisiert. Sie kann selbst Beiräte – das sind Beraterinnen und Berater – berufen und auch bestimmte Ausschüsse einrichten. Deshalb können Gemeinden auch Kinder- und Jugendparlamente einrichten.
- Im Grundgesetz ist in Artikel 28 festgelegt, dass es in den Gemeinden ein Kommunalparlament geben muss. Diese gewählte Gemeindevertretung muss, da sie demokratisch gewählt wurde, alle wesentlichen Entscheidungen in der Kommune treffen können. Dieses Recht darf durch Beteiligungsmöglichkeiten von Bürger\*innen oder Einwohner\*innen nicht beeinträchtigt werden.
- Kinder- und Jugendparlamente wirken oft nur als Berater der Gemeinden. Sie können zum Beispiel bei Vorbereitungen von Entscheidungen eingebunden werden. Da sie aber keine gewählten Vertreter\*innen der Bürger\*innen sind, dürfen sie bei Beschlüssen der Gemeindevertretung nicht mitentscheiden.
- Wenn ein Bundesland es nicht verboten hat, können sich die Gemeinden aber auch entschließen, dass die Mitglieder der Kinder- und Jugendparlamente oder auch andere Kinder und Jugendliche

selbst Vorschläge in der Gemeindevertretung machen können und auch wie die gewählten Mitglieder im Kommunalparlament reden dürfen.

- In Bereichen, wo das Kinder- und Jugendparlament selbst zuständig ist, kann es auch eigenständig entscheiden. Eine Gemeindevertretung kann zum Beispiel beschließen, dass bei einer bestimmten Frage das Kinder- und Jugendparlament entscheiden soll. Sie kann auch festlegen, dass das Kinder- und Jugendparlament einen bestimmten Spielraum für seine Entscheidung hat. Und sie kann bestimmen, dass eine Entscheidung des Kinder- und Jugendparlaments im Vorhinein akzeptiert wird, wenn dieser Entscheidungsspielraum von dem Kinder- und Jugendparlament beachtet wurde. Möglich wäre auch, dass die Gemeindevertretung dem Kinder- und Jugendparlament zunächst eine volle Entfaltungsmöglichkeit zugesteht, aber sich selbst vorbehält, die endgültige Entscheidung zu treffen („letztes Wort“).
- Ob Kinder und Jugendliche mitentscheiden dürfen, richtet sich also danach, welche Folge die jeweilige Entscheidung hat. Wenn es sich um eine vorbereitende oder beratende Entscheidung handelt – zum Beispiel könnte man vorschlagen, dass ein Kinderspielplatz gebaut werden sollte – dann ist eine Beteiligung und Mitwirkung eines Kinder- und Jugendparlaments oder anderer Kinder und Jugendlicher unproblematisch. Wenn

aber ein Ausschuss eine abschließende Entscheidung trifft, also zum Beispiel, dass ein Kinderspielplatz wirklich gebaut wird, dürfen das Kinder- und Jugendparlament oder auch andere Kinder und Jugendliche nicht mitentscheiden.

- Für Entscheidungen, die in der Gemeindevertretung getroffen werden, darf es davon keine Ausnahmen geben.
- Aber für die Ausschüsse der Gemeindevertretung, also für die „Unterabteilungen des Parlaments“, kann es von diesen strengen Regeln auch Ausnahmen geben, wenn das große Parlament des Bundeslandes die Mitentscheidung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeindeordnung für alle Gemeinden erlaubt.
- Ähnliches gilt bei Fragen des Budgets (damit ist eine Geldsumme gemeint, die für die Arbeit zur Verfügung steht). Es ist möglich, dass die Gemeindevertretung dem Kinder- und Jugendparlament ein bestimmtes Budget zuweist, mit dem die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments dann tun können, was sie gut finden. Diese Geldsumme darf aber nicht so hoch sein, dass dadurch die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung selbst zu stark eingeschränkt wird. Die Gemeindevertretung kann aber auch einfach nur Vorschläge für Ausgaben des Kinder- und Jugendparlaments entgegennehmen und dann selbst darüber entscheiden, wofür das Geld ausgegeben wird.



## Regelungen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen



### Artikel 3 Absatz 1 der Kinderrechtskonvention lautet: Wohl des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.



Alle Kinder und Jugendlichen, die von einer kommunalen Maßnahme betroffen werden, müssen nach Art. 12 der Kinderrechtskonvention vor der Entscheidung nach ihrer Meinung gefragt werden. Diese Meinung ist dann von den Personen, die entscheiden, zu berücksichtigen. Auch die sonstigen Rechte und Interessen der betroffenen Kinder müssen gemäß Art. 3 der Kinderrechtskonvention beachtet werden.

### Artikel 12 der Kinderrechtskonvention lautet: Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

## Was sagt die Kinderrechtskonvention über Beteiligungsrechte aus?

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist auch in Deutschland ein Gesetz. Sie verlangt zwar nicht, dass es in jeder Gemeinde ein Kinder- und Jugendparlament gibt, aber:

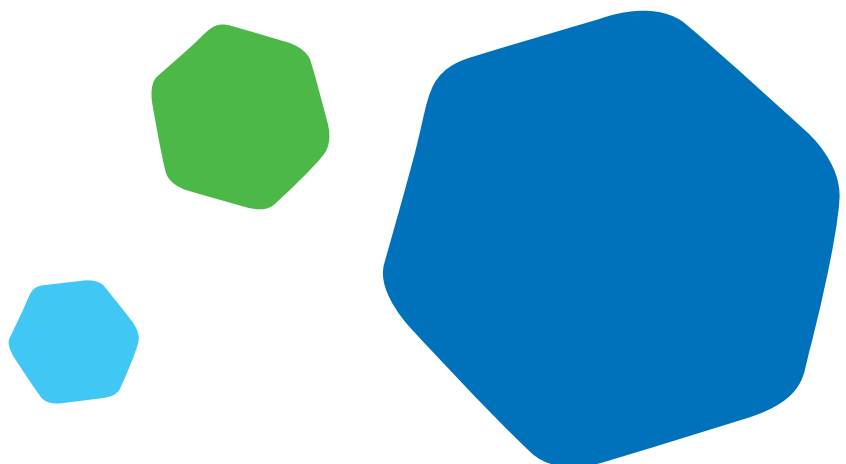
In Artikel 12 wird ein wichtiger Grundsatz formuliert, der für alle Artikel der Kinderrechtskonvention gilt, nämlich, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich beteiligt werden sollen (man spricht von "Partizipation"). Gemeint ist damit, dass es bei allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zwischen ihnen und Erwachsenen einen respektvollen Informationsaustausch und Dialog geben soll. Darüber hinaus sollen Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung von Ideen und der Entscheidung über Maßnahmen ihre Sichtweisen einbringen können. Diese Sichtweisen müssen dann auch berücksichtigt werden.

Gerade in Städten und Gemeinden sind Kinder und Jugendliche von den meisten Maßnahmen oder Entscheidungen direkt oder indirekt betroffen. Daher müssen den betroffenen Kindern und Jugendlichen die entsprechenden Beteiligungsrechte gewährt werden.

Den Artikeln 3 und 12 der Kinderrechtskonvention kann man entnehmen, dass die Beteiligung der betroffenen Kinder wirksam („effektiv“) sein soll und dass ihre Rechte Einfluss auf die Entscheidungen in Kommunen haben sollen. Die Entscheidungsträger\*innen in den Kommunen sollen bei ihrer täglichen Arbeit die Kinderrechte berücksichtigen.

Es ist deshalb besonders gut, wenn es in einer Gemeinde ein Kinder- und Jugendparlament gibt. Die jungen Menschen, die dort Mitglieder sind, können dann darauf hinweisen, wenn durch bestimmte Maßnahmen oder Vorhaben der Gemeindevertretung die Interessen von anderen Kindern und Jugendlichen betroffen sind. So können dann spätere Auseinandersetzungen schon im Vorhinein vermieden werden.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments können viel besser als Erwachsene in den Kommunen darauf hinweisen, wenn Kinderrechte nicht beachtet werden, weil sie selbst meist noch Kinder oder Jugendliche sind und anders empfinden als Erwachsene.



## Besondere Regelungen für Jugendhilfeausschüsse



Jugendhilfeausschüsse haben eine Sonderstellung gegenüber allen anderen Ausschüssen wie beispielsweise der Bauausschuss oder der Finanzausschuss. Jugendhilfeausschüsse sind nämlich Teil des Jugendamts. Die Regeln dafür stehen nicht in der Kommunalverfassung des jeweiligen Bundeslandes, sondern in einem extra Bundesgesetz, dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).

Jugendhilfeausschüsse müssen aus „Frauen und Männern“ bestehen. Über ein Mindestalter sagt das Gesetz nichts. Jedes Bundesland muss in seine Kommunalverfassung oder ein anderes Gesetz schreiben, wie dieses Bundesgesetz ausgeführt werden soll. Wenn es aber in diesem Ausführungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes keine bestimmten Vorschriften für ein Mindestalter der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für alle anderen kommunalen Ausschüsse.

In allen Gemeindevertretungen und Ausschüssen, besonders im Jugendhilfeausschuss, müssen Kinder und Jugendliche, die von einer Entscheidung betroffen sind, die Möglichkeit haben, sich zu äußern. Sie haben in der Regel einen Anspruch darauf, gehört zu werden und selbst etwas zu einer geplanten Entscheidung zu sagen. Die Juristen verweisen in ihrem Gutachten auf den Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Kinderrechtskonvention sowie auf § 8 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII. Aus diesen gesetzlichen Regelungen leiten sie diesen Anspruch der Kinder und Jugendlichen ab.



## Schlussfolgerungen für die einzelnen Bundesländer



### Baden-Württemberg

Kinder und Jugendliche haben keine Stimmrechte im Plenum der Gemeindevertretung. Kinder und Jugendliche können als sachkundige Einwohner\*innen Mitglieder in einem beschließenden und auch einem beratenden Ausschuss sein. Aber sie haben keine Stimmrechte.

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde eingerichtet werden.

Kinder- und Jugendparlamente müssen Budgets („angemessene finanzielle Mittel“) erhalten. Über die Budgets entscheidet letztlich die Gemeindevertretung. Sie legt das in ihrem Haushaltsplan fest.

Die Einwohner\*innen, die mindestens 14 Jahre alt sind, können beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt. Das Gesetz nennt dies Einwohnerantrag.



## Bayern

Kinder und Jugendliche haben keine Stimmrechte im Plenum der Gemeindevertretung.

Es gibt kein Stimmrecht für Kinder und Jugendliche in den Ausschüssen der Gemeinde. Dieses Stimmrecht kann die Gemeinde auch nicht von sich aus zugestehen.

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde eingerichtet werden.

Budgets für Kinder- und Jugendparlamente können eingerichtet werden. Über die Ausgaben entscheidet letztlich die Gemeindevertretung.

Ein Budget, das das Kinder- und Jugendparlament selbst verwaltet, kann gewährt werden. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Gemeindevertretung dieses auch wieder ablehnen kann und die letzte Verantwortung über die Ausgaben der Gemeinde behält. Die Gemeindevertretung sollte aber nur im Ausnahmefall ein zugesagtes Budget oder die Nutzung des Budgets verändern.

In Bayern können nur Personen über 18 Jahren einen Antrag stellen, dass der Gemeinderat eine Angelegenheit behandelt. Das Gesetz nennt dies Bürgerantrag.



## Berlin

Berlin ist ein Stadtstaat. Das bedeutet, dass Berlin sowohl eine Stadt als auch ein Bundesland ist. Die Bezirke von Berlin ähneln den Kommunen in anderen Bundesländern.

In den Bezirken von Berlin können Kinder- und Jugendparlamente gegründet werden. Sie werden in Berlin meist „Kinder- und Jugendparlamente“ genannt.

Man kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Bezirksverordnetenversammlung (das entspricht der Gemeindevertretung in anderen Bundesländern), auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren.

Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung nötig ist.

In Ausschüssen können Kinder und Jugendliche Rede- und Antragsrechte erhalten. Diese erhalten sie als sachkundige Personen und Betroffene.

Kinder und Jugendliche haben im Plenum der Bezirksverordnetenversammlung keine Stimmrechte. Auch in Ausschüssen haben Kinder und Jugendliche keine Stimmrechte.

Auf Ebene der Bezirke haben die Einwohner\*innen des Bezirks, die mindestens 16 Jahre alt sind, das Recht, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten. Das Gesetz nennt dies Einwohnerantrag.



## Brandenburg

Kinder und Jugendliche haben in allen Gemeindeangelegenheiten, die sie berühren, Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Diese Sondervorschrift steht in § 18a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Gemeinde bestimmt, wie die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde aussehen kann. Kinder und Jugendliche müssen aber an der Entwicklung dieser Mitwirkungsformen angemessen beteiligt werden.

Kinder und Jugendliche haben keine Stimmrechte im Plenum der Gemeindevertretung. Es können aber „Beiräte“ für bestimmte Gruppen der Gesellschaft (wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche) gebildet werden. Ein Beirat hat kein eigenes Antragsrecht, sondern darf nur Stellungnahmen zu bestimmten Fragestellungen abgeben. Beiräte können ein Rederecht erhalten. Ein Mindestalter für Beiratsmitglieder gibt es nicht.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde z. B. als Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendparlamente haben dann zwar kein Recht, Anträge zu stellen, aber sie können ein Rederecht im Plenum der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss erhalten.

Es können aber auch Kinder und Jugendliche als sachkundige Einwohner\*innen als beratende Mitglieder in einen Ausschuss der Gemeindevertretung berufen werden.

Für Ausschüsse gilt, dass Kinder und Jugendliche kein Stimmrecht haben. Die Gemeinde kann ihnen auch kein Stimmrecht von sich aus einräumen.

Ein Budget, das das Kinder- und Jugendparlament selbst verwaltet, kann gewährt werden. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Gemeindevertretung dieses auch wieder ablehnen kann und die letzte Verantwortung über die Ausgaben der Gemeinde behält. Die Gemeindevertretung sollte aber nur im Ausnahmefall ein zugesagtes Budget oder die Nutzung des Budgets verändern.

Einwohner\*innen, die mindestens 16 Jahre alt sind, können beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Das Gesetz nennt dies Einwohnerantrag.





## Bremen

Bremen ist ein Stadtstaat. Er besteht aus zwei Gemeinden: der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven. Sie haben eine Selbstverwaltungsgarantie (siehe oben).

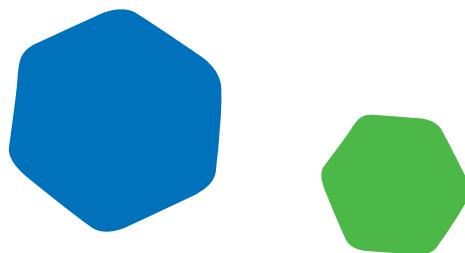
Kinder und Jugendliche haben keine Stimmrechte im Plenum der Kommunalparlamente.

Die Kommunen können Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte im Kommunalparlament, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit des Kommunalparlaments nötig ist.

In der Stadt Bremen gibt es regionale Beiräte. Diese können einen Jugendbeirat gründen. Kinder werden nicht ausdrücklich genannt, sie sind aber zu beteiligen.

In der Stadt Bremerhaven sind keine Beschränkungen zur Einrichtung von Kinder- und Jugendparlamenten ersichtlich, sie können daher auch Kinder unter 14 Jahren als Mitglieder haben.

In der Stadt Bremen sowie der Stadt Bremerhaven können Einwohner\*innen über 16 Jahren Bürgeranträge bzw. Einwohneranträge stellen und damit die Kommunalparlamente zum Behandeln einer Angelegenheit auffordern.



## Hamburg

Hamburg ist ein Stadtstaat. Es gibt in der Verfassung keine Trennung von Stadt und Land. Die Stadt gliedert sich aber in Bezirke mit eigenen Bezirksversammlungen, die mit Kommunalparlamenten verglichen werden können.

Die Bezirksversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Jede Fraktion kann zusätzlich zu den Mitgliedern der Bezirksversammlung auch Einwohner\*innen des Bezirks benennen. Nur bei dem sogenannten Hauptausschuss ist das nicht möglich.

Die Ausschussmitglieder müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder muss aber älter als 18 Jahre sein. Es können also teilweise auch Jugendliche ab 16 Jahren in den Ausschüssen der Bezirksversammlung mit vollem Stimmrecht mitwirken.

Die Rechtslage bezüglich der möglichen Gründung von Kinder- und Jugendparlamenten ist in Hamburg leider nicht eindeutig. Daher sollte man diesbezüglich eine klare Regelung schaffen.



## Hessen

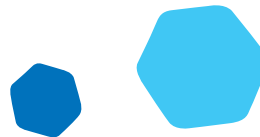
Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

Kinder und Jugendliche haben keine Stimmrechte im Plenum der Gemeindevertretung.

Es gibt auch keine Stimmrechte für Kinder und Jugendliche in den kommunalen Ausschüssen. Stimmrechte können auch nicht über eine kommunale Satzung eingeräumt werden.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde eingerichtet werden.

Budgets für Kinder- und Jugendparlamente können zugestanden werden.



## Mecklenburg-Vorpommern

Kinder und Jugendliche haben im Plenum der Gemeindevertretung keine Stimmrechte. Auch in den Ausschüssen haben Kinder und Jugendliche keine Stimmrechte. Stimmrechte können auch nicht über eine kommunale Satzung eingeräumt werden.

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

Die Gemeindevertretung soll zudem Einwohner\*innen, die mindestens 14 Jahre alt sind, die Möglichkeit einräumen, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Einwohner\*innen über 14 Jahren können zudem beantragen, dass in der Gemeindevertretung eine wichtige Angelegenheit behandelt wird. Das Gesetz nennt dies Einwohnerantrag.

Kinder und Jugendliche können zwar nicht vollwertige Mitglieder eines Ausschusses werden, aber sie können als Sachverständige in Ausschüssen hinzugezogen werden und ihr Wissen und ihre Meinungen einbringen.

Die Errichtung eines Kinder- und Jugendparlaments ist möglich.

Budgets für Kinder- und Jugendparlamente können eingeräumt werden.



## Niedersachsen

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

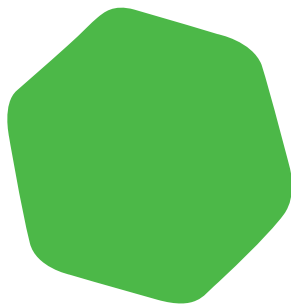
Kinder und Jugendliche haben im Plenum der Gemeindevertretung keine Stimmrechte.

In den Ausschüssen können auch Kinder und Jugendliche als „andere Personen“ Mitglieder werden. Aber sie haben in den Ausschüssen keine Stimmrechte. Stimmrechte können auch nicht über eine kommunale Satzung eingeräumt werden.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde eingerichtet werden.

Budgets für Kinder- und Jugendparlamente können eingeräumt werden.

Einwohner\*innen, die mindestens 14 Jahre alt sind, können beantragen, dass die Gemeindevertretung eine bestimmte Angelegenheit berät. Das Gesetz nennt dies Einwohnerantrag.



## Nordrhein-Westfalen

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

Kinder und Jugendliche haben im Plenum der Gemeindevertretung keine Stimmrechte. Auch in den Ausschüssen haben sie keine Stimmrechte. Stimmrechte können nicht über eine kommunale Satzung eingeräumt werden.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde eingerichtet werden.

Budgets für Kinder- und Jugendparlamente können eingeräumt werden.

Einwohner\*innen, die mindestens 14 Jahre alt sind, können beantragen, dass der Rat eine bestimmte Angelegenheit berät und entscheidet. Das Gesetz nennt dies Einwohnerantrag.



## Rheinland-Pfalz

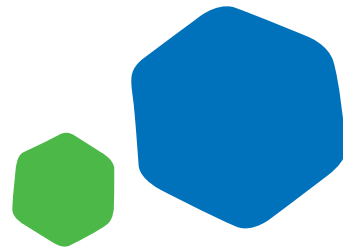
Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

Kinder und Jugendliche haben im Plenum der Gemeindevertretung keine Stimmrechte.

Hinsichtlich eines Kinder- und Jugendparlaments gilt, dass eine solche Vertretung nur für „Jugendliche“ geschaffen werden kann. Mitglied des Jugendparlaments können daher nur Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren sein. Sie sollen auch die Interessen von Kindern vertreten.

Diese Jugendlichen können durch Bestimmungen der Kommune auch Rede- und Antragsrechte erhalten. Stimmrechte in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gibt es für Kinder und Jugendliche nicht. Budgets für Jugendparlamente können eingeräumt werden.

Einwohner\*innen, die mindestens 14. Jahre alt sind, können beantragen, dass der Gemeinderat über bestimmte Angelegenheiten berät und entscheidet. Dies wird im Gesetz Einwohnerantrag genannt.



## Saarland

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

Kinder und Jugendliche haben im Plenum der Gemeindevertretung keine Stimmrechte.

Es kann für Jugendliche eine Vertretung eingerichtet werden, die auch Anhörungs- und Rede-rechte im Gemeindeparlament einschließen kann. Es können auch Antragsrechte eingeführt werden.

Für Kinder unter 14 Jahren kann keine eigene Vertretung eingeführt werden.

Budgets für Jugendparlamente können eingeräumt werden.

Einwohner\*innen einer Gemeinde, die mindestens 16 Jahre alt sind, können beantragen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorlegt. Im Gesetz heißt dies Einwohnerantrag.



## Sachsen

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

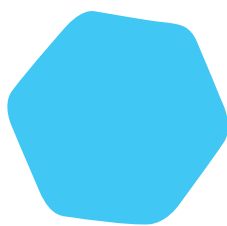
Kinder und Jugendliche haben im Plenum der Gemeindevertretung keine Stimmrechte.

Kinder oder Jugendliche können als sachkundige Einwohner in Ausschüssen Mitglieder sein, auch wenn sie dort kein Stimmrecht haben. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den Ausschüssen darf nicht die Anzahl der Gemeinderäte in den Ausschüssen erreichen.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde eingerichtet werden.

Budgets für Kinder- und Jugendparlamente können eingeräumt werden.

Einwohner\*innen einer Gemeinde, die mindestens 16 Jahre alt sind, können beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt. Im Gesetz heißt dies Einwohnerantrag.



## Sachsen-Anhalt

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

Kinder und Jugendliche haben im Plenum der Gemeindevertretung keine Stimmrechte.

Kinder und Jugendliche können als Mitglieder mit „beratender Stimme“ in einen beratenden Ausschuss berufen werden. Es gibt kein Stimmrecht für Kinder und Jugendliche in kommunalen Ausschüssen. Stimmrechte können nicht über eine kommunale Satzung eingeräumt werden.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde eingerichtet werden.

Budgets für Kinder- und Jugendparlamente können eingeräumt werden.

Einwohner\*innen der Kommune, die mindestens 14 Jahre alt sind, können beantragen, dass die Gemeindevertretung bestimmte Angelegenheiten berät. Das Gesetz nennt dies Einwohnerantrag.





## Schleswig-Holstein

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

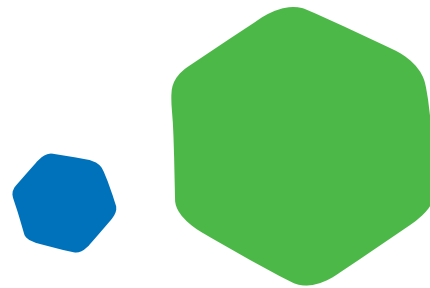
Kinder und Jugendliche haben im Plenum der Gemeindevertretung keine Stimmrechte.

Es gibt kein Stimmrecht für Kinder und Jugendliche in kommunalen Ausschüssen. Stimmrechte können nicht über eine kommunale Satzung eingeräumt werden.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde eingerichtet werden.

Budgets für Kinder- und Jugendparlamente können eingeräumt werden.

Einwohner\*innen der Kommune, die mindestens 14 Jahre alt sind, können beantragen, dass die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss bestimmte Angelegenheiten berät und entscheidet. Das Gesetz nennt dies Einwohnerantrag.



## Thüringen

In Thüringen gibt es die Möglichkeit eines Bürgerentscheides oder eines Einwohnerantrags. In beiden Fällen sind auch Einwohner\*innen ab 14 Jahren stimmberechtigt.

Die Kommune kann Kindern und Jugendlichen Rede- und Antragsrechte in der Gemeindevertretung, auch als Mitglieder eines Kinder- und Jugendparlaments, gewähren. Das kann sich auf Einzelfälle beziehen. Diese Rede- und Antragsrechte können Kinder und Jugendliche aber auch grundsätzlich erhalten. Allerdings muss dann sichergestellt werden, dass diese Rechte auch wieder zurückgenommen werden können, wenn das für die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung nötig ist.

Kinder und Jugendliche haben im Plenum der Gemeindevertretung keine Stimmrechte.

Es gibt kein Stimmrecht für Kinder und Jugendliche in kommunalen Ausschüssen. Stimmrechte können nicht über eine kommunale Satzung eingeräumt werden.

Kinder- und Jugendparlamente können von der Gemeinde eingerichtet werden.

Budgets für Kinder- und Jugendparlamente können eingeräumt werden.

Einwohner\*innen, die mindestens 14 Jahre alt sind, können beantragen, dass der Gemeinderat über eine Angelegenheit berät und entscheidet. Das Gesetz nennt dies Einwohnerantrag.

## Mindestalter für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse in den Bundesländern

Die folgende Übersicht stellt das Mindestalter für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse in den verschiedenen Bundesländern dar.

Sie ist untergliedert in stimmberechtigte Mitglieder, die mitentscheiden dürfen, sowie beratende Mitglieder, die sich zwar einbringen, aber nicht mitentscheiden dürfen.

Bundesland	Stimmberechtigte Mitglieder	Beratende Mitglieder
<b>Baden-Württemberg</b>	kein Mindestalter	kein Mindestalter
<b>Bayern</b>	18 Jahre	kein Mindestalter
<b>Berlin</b>	18 Jahre/16 Jahre	kein Mindestalter
<b>Brandenburg</b>	14 Jahre/kein Mindestalter	14 Jahre
<b>Bremen</b>	18 Jahre	18 Jahre
<b>Hamburg</b>	18 Jahre	kein Mindestalter
<b>Hessen</b>	18 Jahre	18 Jahre
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	16 Jahre	kein Mindestalter
<b>Niedersachsen</b>	18 Jahre	kein Mindestalter
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	18 Jahre	kein Mindestalter
<b>Rheinland-Pfalz</b>	kein Mindestalter	kein Mindestalter
<b>Saarland</b>	18 Jahre	kein Mindestalter
<b>Sachsen</b>	kein Mindestalter	kein Mindestalter
<b>Sachsen-Anhalt</b>	16 Jahre	kein Mindestalter
<b>Schleswig-Holstein</b>	18 Jahre	18 Jahre (mit Ausnahmen)
<b>Thüringen</b>	kein Mindestalter	kein Mindestalter

## **Kontakt und Infos zur Servicestelle Starke Kinder- und Jugendparlamente**

### **Kontakt:**

[stakijupa@dkhw.de](mailto:stakijupa@dkhw.de)

[www.kinderrechte.de/stakijupa](http://www.kinderrechte.de/stakijupa)

Instagram: [starke.kinder.jugendparlamente](https://www.instagram.com/starke.kinder.jugendparlamente)

Facebook: [www.facebook.com/InitiativeStaKijuPa](https://www.facebook.com/InitiativeStaKijuPa)

### **Informationen zur initiative Starke Kinder- und jugendparlamente:**

[www.stakijupa.de](http://www.stakijupa.de)

## **Weitere Publikationen der Servicestelle Starke Kinder- und Jugendparlamente**

(herausgegeben vom Deutschen Kinderhilfswerk e.V.)

Starke Kinder- und Jugendparlamente.  
Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale (2020)

Wege zu einem starken Kinder- und Jugendparlament.  
Ein Ratgeber für Kinder und Jugendliche (2021)

Podcast: Parlamentarisch.Praktisch.Jung.  
Der Podcast der Starken Kinder- und Jugendparlamente (2021)



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118  
10117 Berlin  
Fon: +49 30 308693-0  
Fax: +49 30 308693-93  
E-Mail: [dkhw@dkhw.de](mailto:dkhw@dkhw.de)  
[www.dkhw.de](http://www.dkhw.de)

Gefördert von



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



**Jugendstrategie  
der Bundesregierung**  
Nationaler Aktionsplan für  
Kinder- und Jugendbeteiligung



Das Deutsche  
Zentralinstitut  
für soziale  
Fragen (DZI)  
bescheinigt:  
**Geprüft +  
Empfohlen**

ISBN: 978-3-922427-61-2